

ZH_OBERGERICHT PS160088 vom 13. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160088

FR: ZH_OBERGERICHT PS160088 du 13 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160088 del 13 giugno 2016

Erwägungen

E. 2

Die Einrede des fehlenden neuen Vermögens hat ihre Grundlage in den Art. 265 und 267 SchKG: Eine im Konkursverfahren ungedeckt gebliebene Forderung kann auf dem Betreuungsweg erst wieder eingetrieben werden, wenn der Konkursit zu neuem Vermögen gekommen ist. Derselben Beschränkung unterliegen auch die – vor der Konkurseröffnung entstandenen – Forderungen derjenigen Gläubiger, welche am Konkurs nicht teilgenommen haben. Bestreitet der Schuldner, zu neuem Vermögen gekommen zu sein, hat er dies im Rechtsvorschlag ausdrücklich zu erklären, andernfalls die Einrede verwirkt ist (Art. 75 Abs. 2 SchKG). Das Betreibungsamt legt den Rechtsvorschlag zum Entscheid über dessen Bewilligung dem Richter des Betreibungsortes vor (Art. 265a Abs.1 SchKG). Ob die Einrede des mangelnden neuen Vermögens im konkreten Fall überhaupt zulässig ist, das heisst, ob nach der Entstehung der Forderung über den Schuldner ein Konkursverfahren durchgeführt wurde, hat das Betreibungsamt nicht zu prüfen; darüber befindet der Richter (BGE 124 III 379). Der Richter prüft alsdann im summarischen Verfahren, ob neues Vermögen vorliegt oder nicht (Bewilligungsverfahren; Art. 265a Abs. 1-3 SchKG, Art. 251 lit. d ZPO). Gegen seinen Entscheid ist gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG kein (kantonales) Rechtsmittel zulässig. Liegt der Entscheid des Summargerichtes vor, können der Schuldner und der Gläubiger innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen (Art. 265a Abs. 4 SchKG). Dieser Prozess wird ohne vorangehendes

- 4 - Schlichtungsverfahren je nach Streitwert im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren durchgeführt (Art. 198 lit. e Ziff. 7 ZPO, Art. 220 ff. und 243 ff. ZPO). 3.1. Die Vorinstanz hat nur gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Verfügung vom 18. April 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde belehrt (act. 11 S. 4, Dispositiv-Ziffer 7). Das vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsmittel richtet sich jedoch nicht gegen die Kostenfolgen, sondern sinngemäss dagegen, dass auf sein Begehren um Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens nicht eingetreten wurde (vgl. act. 13). 3.2. Die Kammer hielt unter Hinweis auf BGE 138 III 130 Erw. 2.2 (= Pra 101 [2012] Nr. 92) unlängst fest, dass der Rechtsmittelausschluss gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG nur dann Geltung habe, wenn im Verfahren betreffend Bewilligung des Rechtsvorschlages ein materieller Entscheid ergehe, welcher in der Folge mit der Klage auf Feststellung neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG "angefochten" werden könne. Gegen Abschreibungsverfügungen ohne Anspruchsprüfung wie Nichteintreten, Gegenstandslosigkeit, Anerkennung sowie Rückzug und soweit Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten würden, sei mithin ein kantonales Rechtsmittel zulässig. Dies wurde damit begründet, dass das dem summarischen allenfalls anschliessende Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG kein Rechtsmittelverfahren sei, in dem Mängel des

summarischen Verfahrens gerügt werden können. Zur Einleitung einer Klage auf Feststellung neuen Vermögens fehle es an einer Prozessvoraussetzung, wenn kein materieller Entscheid des Summarrichters vorliege. Würde kein kantonales Rechtsmittel zugelassen, stünde den Parteien nur die Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (vgl. dazu OGer ZH PS140160 vom 7. Oktober 2014 m.w.H.). 3.3. Beim angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid handelt es sich um eine Abschreibungsverfügung ohne Anspruchsprüfung. Die Vorinstanz fällte keinen materiellen Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens. Der Streitwert beträgt vorliegend Fr. 8'518.00. Demgemäss ist die Beschwerde zuzulassen (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO).

- 5 - 3.4. Mit der Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1; vgl. BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 18 und 22). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 326 N 3 f.). 4.1. Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäss die Bewilligung seines Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens. Er führt in seiner Beschwerde aus, er sei mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht zufrieden, weil es einmal zu einem Privatkonkurs in Zürich gekommen sei. Dies sei im Jahr 1985 bis 1987 gewesen. Genaueres könne er nicht sagen, denn es sei schon zu lange her. Seit dieser Zeit sei er zu keinem Vermögen gekommen (act. 13). 4.2. Die Vorinstanz hatte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. Februar 2016 u.a. eine Frist angesetzt, um mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung vor der Konkursöffnung über ihn entstanden und der Konkurs durchgeführt worden war. Die Vorinstanz drohte dem Beschwerdeführer an, ohne den verlangten Nachweis werde davon ausgegangen, dass die Einrede des mangelnden Vermögens unzulässig sei und es werde auf sein Begehren nicht eingetreten (act. 3). Der Beschwerdeführer liess die Frist zur Erbringung des geforderten Nachweises ungenützt verstreichen, woraufhin

- 6 - die Vorinstanz androhungsgemäss auf das Begehren des Beschwerdeführers nicht eintrat. Zur Begründung des Nichteintretens führte die Vorinstanz aus, mangels eingereichten gegenteiligen Urkunden sei im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass über den Schuldner nie Konkurs eröffnet worden sei bzw. die Forderung nicht vor einem Konkurs entstanden sei. Die Einrede des fehlenden neuen Vermögens sei daher unzulässig (act. 6 S. 3, Erw. 2.3.). 4.3. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu den Folgen seiner Säumnis in Bezug auf die Einreichung der geforderten Urkunden nicht auseinander. Stattdessen führt er im Beschwerdeverfahren neu aus, es sei zu einem Privatkonkurs in Zürich in den Jahren 1985 bis 1987 gekommen. Zum einen

erfolgten diese Ausführungen des Beschwerdeführers verspätet: Sie sind als Noven im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. oben Erw. 3.4.). Zum anderen würde auch die Berücksichtigung seiner Vorbringen zu keinem von der Vorinstanz abweichenden Entscheid führen. Im summarischen Verfahren gilt analog der Beweislast eine Glaubhaftmachungslast, gemäss welcher diejenige Partei, die aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, diese Tatsache glaubhaft zu machen hat. Das heisst, der Beschwerdeführer hat in Bezug auf die Frage der formellen Zulässigkeit seiner Einrede des mangelnden neuen Vermögens glaubhaft zu machen, dass die Forderung des Beschwerdegegners vor der Konkurseröffnung entstanden und der Konkurs durchgeführt worden ist (vgl. Art. 8 ZGB; Gut/Rajower/Sonnenmoser, Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens, in: AJP 1998 S. 529 ff., S. 531 und 533). Glaubhaftmachen erfordert eine geringere Wahrscheinlichkeit als die volle Überzeugung. Es genügt bereits eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache (vgl. Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich 2013, § 18 N 39). Um eine Tatsache glaubhaft zu machen, braucht es jedoch gewisse objektive Anhaltspunkte; die blossen (vagen) Behauptungen des Beschwerdeführers genügen hierfür nicht. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

- 7 -

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist die Spruchgebühr beim gegebenen Streitwert von Fr. 8'518.00 nach Massgabe der Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.00 festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.